

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014);
Begutachtung, Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Koenig!

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen, Frauensektion, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorausgeschickt wird, dass im Folgenden nur auf im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Neuregelungen, die von frauenpolitischer Relevanz sind, eingegangen wird; gegen die weiteren, nicht angesprochenen Regelungen bestehen keine Bedenken und wird dazu daher nicht im Einzelnen Stellung genommen.

Zu Z 19 und 22

Die Ausweitung der Befugnis zur Sicherstellung bzw. Beschlagnahme zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche wird positiv gesehen, eröffnet sie doch die Chance, mehr Opfern als bisher zu einer Entschädigungsleistung zu verhelfen.

Zu Z 23 bis 25, 33 und 35

Die Ausweitung der Rechte des Beschuldigten in Bezug auf Bestellung einer/eines Sachverständigen wird grundsätzlich positiv gesehen. Es wird jedoch mit Bedauern festgestellt,

Geschäftszahl: BMBF-F141.020/0027-IV/4/2014
SachbearbeiterIn: Marina Weisgram
Abteilung: IV/4
E-Mail: marina.weisgram@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-207544/531 20-
Ihr Zeichen:

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

DVR 0064301

dass keine entsprechenden Opferrechte vorgesehen sind. Auch für Opfer ist eine allfällige Befangenheit bzw. mangelnde Kompetenz eines/einer Sachverständigen von Bedeutung, insbesondere aussagepsychologische und medizinische Gutachten können großen Einfluss auf den Ausgang eines Verfahrens bzw. auf die im Strafprozess zugesprochene Entschädigung im Falle eines Privatbeteiligtenanschlusses haben. Aber auch Fragen, die sich auf die Person des Beschuldigten beziehen, sind für Opfer von hoher Relevanz, beispielsweise bezüglich der Zurechnungsfähigkeit oder Gefährlichkeit des Beschuldigten.

Es wird daher angeregt, die sinngemäße Anwendung der §§ 126 Abs. 5, 222 Abs. 3, 249 Abs. 3 für Opfer in § 66 (1) aufzunehmen.

Zu Z 44

Hauptkritikpunkt, und aus frauenpolitischer Sicht bedenklich, ist die (Wieder)Einführung eines Mandatsverfahrens. Auf die seitens der RichterInnenschaft und Rechtsanwältinnen bereits vorgebrachte massive Kritik braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Der Entwurf lässt das Mandatsverfahren in allen bezirksgerichtlichen Verfahren und Verfahren vor dem Einzelrichter/der Einzelrichterin des GH - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen - zu, wenn nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt (nicht gesetzlich angedroht ist!) wird.

Damit wäre das neue Mandatsverfahren u.a. bei folgenden Delikten zulässig:
(schwere) Körperverletzung, Nötigung, Gefährliche Drohung, Fortgesetzte Gewaltausübung, Stalking, Freiheitsentziehung, Menschenhandel, Kinderpornographie.

Diese Regelung läuft den Bestrebungen zur Verbesserung der Rechtstellung der Opfer von Gewalt völlig zuwider. 2006 wurde die Prozessbegleitung für Gewaltopfer flächendeckend implementiert, seit 1.1.2008 haben Opfer von Gewalt einen Rechtsanspruch auf sämtliche in § 66 angeführten Opferrechte.

Das Mandatsverfahren bietet keinen Raum für Opferinteressen und Opferrechte. Die Erfahrungen mit dem 1999 abgeschafften Mandatsverfahren in Bezug auf häusliche Gewalt lassen befürchten, dass gerade in Gewaltbeziehungen häufig auf das Mandatsverfahren und als Sanktion auf eine Geldstrafe zurückgegriffen wird. Auch wenn laut Entwurf ein Privatbeteiligtenanspruch grundsätzlich möglich ist, ist davon auszugehen, dass Ansprüche bei Privatbeteiligung nur zu einem sehr geringen Teil mit Strafverfügung zugesprochen werden (können).

Damit werden gegenläufige Tendenzen im Strafverfahren verankert:

Einerseits werden (Gewalt)Opfern auch im Strafverfahren Rechte eingeräumt, ihre Stellung im Strafprozess nicht nur auf die Funktion als ZeugInnen beschränkt; andererseits wird durch Verkürzung des Verfahrens dem Opfer das Recht abgeschnitten, vom Gericht gehört zu werden und am Verfahren mitwirken zu können, was letztendlich zu einer passenden Sanktion beitragen kann. Durch ein Strafverfahren, in dem es auch Rechte hat, wird dem Unrecht / der Verletzung des Opfers weitaus eher Rechnung getragen als durch den Akt einer Strafverfügung.

Staatliche Reaktion auf erlittenes Unrecht ist wichtig, auch wird dem Opfer, wie auch der gesamten Gesellschaft, durch ein „förmliches“ Strafverfahren signalisiert, dass Gewalt im privaten Bereich nicht als Bagatelle angesehen wird.

Strafverfügungen und Geldstrafen bei Gewaltdelikten, insbesondere bei häuslicher Gewalt, entfalten daher weder general- noch spezialpräventive Wirkungen.

Weitere Gesichtspunkte sprechen gegen ein Mandatsverfahren bei Gewalt in Beziehungen: Opfer wollen, wenn die Gewalt durch nahe Angehörige ausgeübt wird, nicht unbedingt die Beziehung beenden; sie wollen jedoch, dass die Gewalt aufhört. Nachhaltige Beendigung von Gewalt lässt sich jedoch mit Strafverfügung nicht erreichen; dazu sind andere Maßnahmen nötig als eine Geldstrafe.

Strafverfügungen setzen nicht an Verhalten des Täters an wie es z.B. Maßnahmen wie Weisung ein Anti-Aggressionstraining zu absolvieren, tun. Strafverfügungen greifen nur punktuell ein, wirken nicht nachhaltig.

Diversion bietet mehr Möglichkeiten, hier nachhaltig Änderungen zu bewirken, insb. in Form der Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203). Als Weisung kommt vor allem die Absolvierung eines opferschutzorientierten Täterarbeitsprogramms in Betracht, von dem viel stärker als es jetzt der Fall ist, Gebrauch gemacht werden sollte.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass zwar keine Bedenken gegen die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zur „Belebung des Tatausgleichs“ bestehen, aber auch dieser keine geeignete Reaktion bei verfestigten Gewaltbeziehungen darstellt.

Aus frauenpolitischer Sicht ist der Weg, Opferrechte und Opferschutz im Strafverfahren verstärkt zu berücksichtigen, fortzusetzen.

Auch die Istanbulkonvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), die Österreich bereits im Vorjahr ratifiziert hat

und die am 1.8.2014 in Kraft tritt, verlangt in Art. 16, vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme, Maßnahmen, „um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensweisen zu verändern.“

Artikel 56 (1) c und d legt weiters Informations- und Mitwirkungsrechte der Opfer in einem Gerichtsverfahren fest, insb. das Recht, „gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über eine Vermittlerin beziehungsweise einen Vermittler vorzutragen und prüfen zu lassen“.

Gemäß Artikel 45 müssen überdies die „Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden“.

Es wird daher eindringlich ersucht, von der Einführung des Mandatsverfahrens Abstand zu nehmen oder zumindest die Zulässigkeit des Mandatsverfahrens einzuschränken.

Entsprechend den obigen Ausführungen bietet sich hier ggf. eine Anknüpfung an § 65 Z 1 lit a an. Wird dem Angeklagten eine vorsätzlich begangene Straftat vorgeworfen, durch die eine Person Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte, soll das Mandatsverfahren ausgeschlossen sein.

Zu Z 2, 3 und 7

Gegen die vorgeschlagenen Regelungen betreffend die Medienarbeit der Staatsanwaltschaften bestehen keine Bedenken, umso mehr als ausdrücklich auf die Interessen und Rechte der Opfer Bedacht zu nehmen ist.

Es stellt sich jedoch - wie bei anderen Opferrechten - die Frage, welche Rechtsbehelfe dem Opfer zur Verfügung stehen, wenn seine Rechte und Interessen verletzt werden.

Aus Sicht des Opferschutzes sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, die Opferrechte auch in dieser Richtung weiter zu entwickeln, um diesen noch besser zum Durchbruch zu verhelfen.

Wien, 13. Mai 2014

Für die Bundesministerin:

Dr. Anna Lasser


Elektronisch gefertigt

Geschäftszahl: BMBF-F141.020/0027-IV/4/2014
SachbearbeiterIn: Marina Weisgram
Abteilung: IV/4
E-Mail: marina.weisgram@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-207544/531 20-
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

6 von 6 Signaturwert	I/SNz88MEYXVGPStabungsbepzEntwurf(elektronischeVersion) qzwPQs6UisD2Mp2N9X5l/592xQNJVUf4eojptKzPSM3FRJG6G9A0WCtctpRwNNMU0rv1XJNH7bCyL500frV7bfbtm YJpA3t5FmndhOfgdEsAU7XEZNgak00SbkEWZyEgilyXq80EuGOIOGRZ6B0QqE/4/DhHs9Xq87LkwVOAsLUikc7buc Inq9dtE1ybrulXYDpsOwPBtGgcAjezs5a4RiNsthaVZY/V0mJsF10cCRVZzTdWYmuFA+MQtw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-14T09:15:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	